

Nutzungsvereinbarung

(T6 Kleinbus, Hüpfburg, Hänger, Spiel- und Sportgeräte, Multi-Media, sonstiges)



zwischen dem Vermieter

Kreissportbund Nordsachsen e.V.
Leipziger Str. 44, 04860 Torgau

vertreten durch: Sven Kaminski (Geschäftsführer)
(Telefon 03421/9697031 o. 0172-3467266)

und dem Nutzer

vertreten durch: _____

Mitgliedsverein/Verband/Kommune/Schule/Kindergarten/Sonstige

für die Zeit vom: Datum: _____ Uhrzeit: _____

bis Datum: _____ Uhrzeit: _____

Nutzung am/vom Datum: _____ Datum: _____

über die Vermietung des (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Kleinbus T6 (amtl. Kfz.: TDO-SB 77)

Kleinbus T6 (amtl. Kfz.: TDO-SB 170)

Name des Fahrers

Wettkampf-/Trainingsfahrt Kinder/Jugendliche
(eine Ausschreibung ist beizufügen)

Zielort: _____

Sonderfahrt - (gesonderte Vereinbarung) siehe hierzu Pkt. 6/9

Hänger (leer-klein)
(amtl. KZ.: TDO-AT 43)

Hänger (leer-groß)
(amtl. KZ.: TDO-GB 230)

Hüpfburg-Ball

Hüpfburg-offen

gesonderte Vereinbarung/Multi-Media; Nr.: _____

Spiel- und Sportgeräte/verschiedenes (Kategorie 1 - 6) (lt. Verfügbarkeits – Anfrage) siehe beilieg. Mail-Abfrage

Kategorie 1 – Nr.: _____ **Kategorie 2 – Nr.:** _____

Kategorie 3 – Nr.: _____ **Kategorie 4 – Nr.:** _____

Kategorie 5 – Nr.: _____ **Kategorie 6 – Nr.:** _____

Der KSB Nordsachsen e.V. stellt dem Mieter den oben angekreuzten Mietgegenstand bzw. Mietgegenstände mit der dazugehörigen Ausrüstung für den vereinbarten Zeitraum zur Verfügung.

- Der Mieter erhält den Mietgegenstand und die dazugehörige Ausrüstung vom KSB Nordsachsen e.V. im einwandfreien Zustand. (bei Abholung der Mietsache erhält der Mieter eine Einweisung durch Mitarbeiter des KSB)
- Der Mieter hat den Mietgegenstand, sowie die dazugehörige Ausrüstung pfleglich zu behandeln und im einwandfreien Zustand wieder abzugeben. Er haftet für sämtliche während des Mietzeitraumes entstandenen Schäden an den Geräten, sowie an der dazugehörigen Ausrüstung. Schäden werden dem KSB Nordsachsen e.V. unverzüglich gemeldet, entstandene Kosten sind dem KSB Nordsachsen e.V. zu erstatten.
- Der Mieter hat den Mietgegenstand zu einem vereinbarten Zeitpunkt abzuholen und zurückzubringen, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Für die Nutzung des Mietgegenstandes wird vom Vermieter eine Gebühr erhoben.
- Der Mieter stellt sicher, dass die Mietgegenstände von ausgebildetem Personal, wie Trainer, Übungsleiter C, Sportassistenten, Jugendleiter sowie pädagogische Betreuer (Sportlehrer, Kindergärtner usw.) nach einer mündlichen Einweisung betreut werden. Kosten für Betreuer und Helfer sind von dem Mieter zu tragen.
- Für ausreichenden Versicherungsschutz hat der Mieter zu sorgen. Die Nutzung der zur Verfügung gestellten Geräte und Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.
- Der Kleinbus ist Vollkasko- und Haftpflichtversichert. Der Mieter übernimmt im Schadensfall die Selbstbeteiligung in Höhe von 500,00 € für Vollkaskoschäden und 150,00 € für Teilkaskoschäden (Schäden/ Unfälle sind unverzüglich bei der entsprechenden Polizeidienststelle und dem KSB Nordsachsen e.V. anzuzeigen). Die Nutzung der Busse ist einzig und allein dem Wettkampfbetrieb/Trainingslager im Kinder- und Jugendbereich vorbehalten (eine Ausschreibung ist dem Nutzungsvertrag beizulegen) – Ausnahmen für den Wettkampfbetrieb im Erwachsenenbereich sind mit dem KSB Nordsachsen e.V. abzusprechen.
- Bestandteil des Vertrages ist die beigefügte Verfügbarkeits-Anfrage und beim Kleinbus die Übernahmevereinbarung.
- Der Mieter hat beim Kleinbus das vorliegende Fahrtenbuch ordnungsgemäß zu führen.
- Zum Fahren des Kleinbusses oder des Hängers ist der dafür gültige Führerschein die Voraussetzung und bei der Übergabe vorzulegen sowie der Name des Fahrers anzugeben (Fahrer des Kleinbusses muss das 25. Lebensjahr vollendet haben). Je Nutzungstag werden 30,- Euro plus eine Km-Pauschale von 0,15 Euro berechnet. Fahrten welche nicht in die voran genannten Kriterien passen, werden als Sonderfahrten mit einer km-Pauschale von 0,60 Euro berechnet. Bei der Berechnung ist immer vom Standort des Fahrzeuges auszugehen. Der Bus ist aufgetankt und sauber zurückzugeben.
- Mündliche Absprachen sind ungültig. Besondere Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und sind als Anlage dem Vertrag als Vertragsbestandteil beizufügen.
- Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Torgau.

Torgau,

Datum: _____

Unterschrift KSB Nordsachsen e.V.

Unterschrift Nutzer – **Stempel Verein**

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die zur Verfügungsstellung von Gerätschaften des KSB Nordsachsen e.V.

§ 1 Allgemeines:

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche auch zukünftige Verträge, die mit dem Kreissportbund Nordsachsen e.V. abgeschlossen werden.

§ 2 Reservierung/ Bindung an den Vertrag

Lässt sich der Nutzer durch Abschluss eines Nutzungsvertrages ein Gerät beim KSB Nordsachsen e.V. reservieren, so muss er auch dann Miete zahlen, wenn er das Gerät nicht nutzt oder durch wetterbedingte Einflüsse das Gerät nicht nutzen kann. Kann der KSB Nordsachsen e.V. die Mietsache zum vereinbarten Zeitpunkt ohne eigenes Verschulden nicht übergeben, etwa, weil ein Gerät schadhafte defekt geworden ist oder weil ein Vormieter die Mietzeit überschritten hat, kann er grundsätzlich nicht zum Schadenersatz herangezogen werden. Er ist aber verpflichtet, auf Verlangen seinerseits Ersatzansprüche gegen Dritte an den Mieter abzutreten, so dass dieser die Ansprüche anstelle des Vermieters geltend machen kann. Wird zwischen dem Auftraggeber und dem KSB Nordsachsen e.V. ein Vertrag geschlossen, so kann der Auftraggeber hiervon auch dann nicht zurücktreten, wenn die Veranstaltung aus Gründen, die der Auftraggeber nicht zu verantworten hat, abgesagt werden sollte bzw. werden muss. Bei Absagen bis zu 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin wird keine Ausfallgebühr fällig. Bei Absagen nach diesem Zeitpunkt werden dem Nutzer 50% der vereinbarten Summe in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für kurzfristige Ausfälle.

§ 3 Haftung des KSB Nordsachsen e.V./ Betriebsgefahr

Der KSB Nordsachsen e.V. übernimmt keine Haftung für die vom vermieteten Gegenstand ausgehende Betriebsgefahr und für eventuelle Schäden, die durch den Ausfall des Mietobjektes entstehen. Er weist den Nutzer daraufhin, dass er selbst für etwaige Vorsichtsmaßnahmen sorgen muss. Dies gilt besonders für elektrische Geräte. Vom Nutzer muss eine Aufsichtsperson bzw. Bedienungs- oder Sicherungspersonal gestellt werden, solange der Mietgegenstand in Betrieb ist. Sollte der KSB Nordsachsen e.V. unabhängig vom vorherigen Haftungsausschluss dennoch in die Haftung gelangen, so haftet er nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig/ grob pflichtwidrig verursachte Schäden. Sollte der Vertrag von Seiten des KSB Nordsachsen e.V. nicht eingehalten werden können, weil der KSB Nordsachsen e.V. unverschuldet an der Durchführung gehindert worden ist, so haftet der KSB Nordsachsen e.V. nicht für die Ausfallschäden oder sonstige Folgeschäden, die dem Auftraggeber entstehen. Haftung für Fehlverhalten der Mitarbeiter des KSB Nordsachsen e.V., wird soweit möglich, ausgeschlossen. Der KSB Nordsachsen e.V. haftet grundsätzlich nicht für Mangelgeschäden. Soweit die Haftung nicht ausgeschlossen werden kann bleibt die Haftung begrenzt auf den Vertragswert, also den Preis, den der Auftraggeber für die Nutzung des Gegenstandes an den KSB Nordsachsen e.V. zu zahlen hat.

§ 4 Anweisungen der Mitarbeiter des KSB Nordsachsen e.V. beachten

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass das Gelände, auf den die Veranstaltung stattfinden soll, problemlos genutzt werden kann, dass insbesondere die Spielgeräte ohne Einschränkungen kurzfristig aufgebaut und gesichert werden können. Die An- und Abfahrt für die Fahrzeuge des KSB Nordsachsen e.V., mit denen die Geräte zur Veranstaltung ausgebracht werden, ist ebenfalls sicherzustellen.

§ 5 Zustand, Obhutpflichten

Alle gemieteten Geräte werden in gutem, betriebssicherem Zustand übergeben. Der Mieter sollte beim Empfang den einwandfreien Zustand der Geräte prüfen. Hält er diesen nicht für vertragsgerecht, muss er dies sofort dem Vermieter anzeigen. Reklamationen, die erst nach der Benutzung der Spielgeräte gemeldet werden, kann der Vermieter nicht anerkennen. Der Mieter muss dafür sorgen, dass die Mietgeräte in einwandfreiem Zustand bleiben. Er muss deshalb das Mietobjekt sorgfältig aufbewahren und vor Witterung und Diebstahl, unsachgemäßer Behandlung, Verschmutzung sowie Regen und Nässe schützen. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf Schadennebenkosten, wie Sachverständigenkosten, Wertminderung, Mietausfallkosten etc. Der Mieter haftet für das gemietete Material zu Neuwert.

§ 6 Reparatur, Schadenersatz und Weitervermietung

Weil der KSB Nordsachsen e.V. bei Weitervermietung an andere Mieter die Gegenstände in gutem, betriebssicherem Zustand übergeben will und muss, möchte er etwaige Schäden selbst reparieren bzw. von ihm bekannten Fachleuten in Ordnung bringen lassen. Die Mieter dürfen deshalb ohne Zustimmung des Vermieters beschädigte Geräte weder selbst noch mit Hilfe von Dritten öffnen oder reparieren. Sie müssen dem Vermieter die Kosten der Reparatur oder der Neuanschaffung aber ersetzen. Verloren gegangene oder unbrauchbar gewordene Gegenstände muss der Mieter dem KSB Nordsachsen e.V. sofort nach Beendigung der Mietzeit zum Neupreis ersetzen. Mietobjekte dürfen nicht an Dritte weitervermietet oder verliehen werden. Weiterhin dürfen die vermieteten Gegenstände nur zu dem vereinbarten Zweck verwendet werden. Die Mieter haben die Spielgeräte sauber und in dem Zustand (z.B. verpackt) zurückzugeben, wie sie in Empfang genommen wurden. Ansonsten kann der Vermieter Schadenersatz geltend machen. Bei Verschmutzung der Geräte werden Reinigungskosten berechnet.

§ 7 Vorzeitige Rückgabe, Überschreitung der Mietzeit

Gibt der Nutzer die Geräte vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit zurück, behält der KSB Nordsachsen e.V. den Anspruch auf die Miete auch für die restliche Nutzungszeit. Der Nutzer kann bereits gezahlte anteilige Miete nicht zurückverlangen. Überschreitet der Nutzer die Mietzeit, haftet er für den daraus entstandenen Schaden in vollem Umfang. Als Mietzeitüberschreitung gilt auch die Zeit, die erforderlich ist, um Schäden zu reparieren bzw. Geräte wiederzubeschaffen, wenn diese Maßnahme durch ein Verschulden des Nutzers erforderlich wurde. Dies gilt auch für die zur Reinigung verschmutzter Geräte notwendige Zeit.

§ 10 Benutzerordnung

Für jedes geliehene Gerät gilt die Benutzerordnung. Diese beinhaltet die Regeln für den Auf- und Abbau des Gerätes sowie die Betreuung während der Inbetriebnahme. Diese ist unbedingt einzuhalten. Zum Be- und Entladen sowie zum Zusammenlegen der Spielgeräte stellt der Mieter 2 bis 3 Personen als Hilfspersonal zur Verfügung.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen nichtig oder unwirksam sein, werden davon die übrigen Teile nicht berührt. An die Stelle der nichtigen und unwirksamen Regelung tritt sinngemäß eine gültige Bestimmung, die der nichtigen bzw. nicht rechtmäßigen Bestimmung inhaltlich möglichst nahekommt.